

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Angaben zum Audit						
Betrieb / auditierter Standort						
Betriebsregistriernummer						
Aktuelle Anzahl Tiere						
Zertifizierungsstelle						
Name Auditor						
Name Auskunftsperson						
Markenlizenznehmer						
Auftraggeber des Audits						
Auditart	Erstaudit:		Folgeaudit:		Nachaudit:	
Auditdatum (TT.MM.JJJJ)						
Auditzeit	Beginn:		Ende:		Dauer:	
Anzahl festgestellter Abweichungen						
Begründung für verkürzte Auditdauer						
Bemerkung						

Das Audit konnte nicht durchgeführt werden

Kein Ansprechpartner vor Ort

Zugang wurde verweigert

Hiermit bestätige ich die Angaben zum Betrieb und zu Durchführung des Audits. Eine Kopie des Auditberichtes (mindestens dieses Deckblattes) und des Maßnahmenplans habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Betrieb:

Maßnahmenplan						
Lfd. Nr.	Checklisten Punkt	Beschreibung der Abweichung	Bewertung <small>(Abw, sAbw, K.O.)</small>	Vereinbarte Korrekturmaßnahme	Behebungsfrist	OK?*
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

*von der Zertifizierungsstelle auszufüllen

Hiermit bestätige ich, dass die oben aufgeführten Korrekturmaßnahmen zwischen mir und dem Auditor vereinbart wurden. Die Zertifizierungsstelle ist spätestens mit Ablauf der im Maßnahmenplan festgelegten Frist über die Umsetzung einer Korrekturmaßnahme zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
1. Dokumentenüberprüfung									
1.1	RL Zert 2021 3.2.	Erkennt der Systemteilnehmer die Nutzungsbedingungen und Vorgaben der Zertifizierungsstelle und des Labelgebers an?	Nachweis über einen gültigen Vertrag mit der Zertifizierungsgesellschaft mit mindestens den Inhalten der ISO/EN 17065:2012 4.1.2. und die Einwilligungserklärung zur Dateneinsicht durch den Deutschen Tierschutzbund (DTSchB) liegen vor.						
1.2	RL Zert 2021 6.4.2	Wurden alle Korrekturmaßnahmen aus vergangenen Audits umgesetzt und damit die Abweichungen abgestellt?	Prüfung der vorangegangenen Auditberichte						
1.3	2.3	Wurden die Vorgaben zur Meldepflicht eingehalten?	Informationen an den DTSchB bei entzogenen Zertifikaten, meldepflichtigen Krankheiten, Änderungen in der Tierhaltung oder Sabotagen/ Stalleinbrüchen.						
1.4	2.4	Liegt auf dem Betrieb eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor?	Abgleich der Betriebsbeschreibung, ggf. Korrektur bei betrieblichen Veränderungen. Es ist der → Betriebsbeschreibungsbogen zu verwenden.						
1.5	2.5	Erfolgt mindestens alle 12 Monate eine dokumentierte Eigenkontrolle?							
1.6	2.5	Sind für Abweichungen, die in der Eigenkontrolle festgestellt wurden, Korrekturmaßnahmen sowie Fristen schriftlich festgelegt?							
1.7	2.5	Wurden festgelegte Korrekturmaßnahmen aus der Eigenkontrolle fristgerecht umgesetzt und dies dokumentiert?							
1.8	4.6	Liegt ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt vor?							
1.9	4.6	Liegen die aktuellen Besuchsprotokolle des Tierarztes vor?	Der Bestand muss mindestens 2x pro Jahr durch den betreuenden Tierarzt untersucht und der Tierhalter muss in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten werden. Die Besuche müssen mindestens drei Monate auseinander liegen. Ein Besuchsprotokoll ist anzufertigen (z.B. MU 11.5)						

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
1.10	4.6	Liegen die Begehungsprotokolle tagesaktuell geführt auf dem Betrieb zur Einsicht bereit?	2x pro Tag Kontrolle des Gesundheitszustandes durch den Tierbetreuer (geschult nach Kapitel 2.6). Werden Tiere beobachtet, die Krankheitssymptome zeigen (z.B. zittern, in der Bewegung eingeschränkt sind oder nicht selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufnehmen können), verletzt sind (z.B. blutende Wunden, Lahmheiten) oder Anzeichen für eine inadäquate Umgebungstemperatur zeigen (in Haufenlage liegen, zittern, hecheln), sind Gegenmaßnahmen einzuleiten und dies ist mit Angabe des Zustands und der eingeleiteten Gegenmaßnahmen zu protokollieren.						
1.11	2.1	Liegen alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente für eine Berechnung des Warenflusses (Tierzu- und -abgänge) zur Einsicht bereit?	Alle Schweine müssen auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ gekennzeichnet werden.						
1.12	2.1	Ergab eine Berechnung von zugekauften, aufgezogenen und verkauften Tieren keinen Grund zur Beanstandung?	Berechnung seit letztem Audit an Hand der Zu- und Verkaufsbelege und der Verlustzahlen. Bei Parallelhaltung: Abgleich mit weiteren Bestandsregistern und Prüfung auf Plausibilität. Aus den letzten Dokumenten ist keine Plausibilität der Warenströme abzuleiten = K.O.						
2. Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System									
2.1	2	Werden die gesetzlichen Vorgaben augenscheinlich eingehalten?	Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung EG 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Verbindung mit der deutschen Tierschutz-Schlachtverordnung und der Tierschutztransportverordnung in der jeweils gültigen Fassung.						

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
2.2	2.6	Verfügt/verfügen der Betriebsleiter oder die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person/en über mindestens eine der folgenden Qualifikationen?	<ul style="list-style-type: none"> • eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Schweinen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden. • ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (z. B. Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Schweinen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden. • eine langjährige Praxis (mind. 3 Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Schweinen ohne tierschutzrechtliche Beanstandung, in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich. 						
2.3	2.6	Stellt/stellen der Betriebsleiter oder die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en sicher, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihrer Aufgaben fachgerecht geschult oder unterwiesen worden sind?	Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind. Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).						
2.4	2.7	Nimmt der Betriebsleiter oder die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person alle zwei Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Mastschweinen teil?	Anerkannt werden Fortbildungen, die vom DTSchB durchgeführt werden sowie von externen Veranstaltern. Fortbildungsbestätigungen müssen vorliegen und mind. folgende Informationen enthalten: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlichen Hintergrund der Referenten, Namen des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.						
2.5	2.8	Weisen die Tiere keine erkennbaren Zeichen einer Störung des allgemeinen Gesundheitszustands auf?	z.B. offensichtliche Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, starke Abmagerung						
2.6	2.8	Zeigen die Tiere keine Abweichungen vom arttypischen Liegeverhalten?	z.B. Haufenlage						
2.7	2.8	Werden bei Störungen des allgemeinen Gesundheitszustandes und Abweichungen vom arttypischen Liegeverhalten wirksame Gegenmaßnahmen ergriffen und protokolliert?							

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
3. Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb									
3.1	3.1	Findet keine Parallelhaltung statt bzw. liegt eine Ausnahmegenehmigung (ANG) für "ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung" vor?	Kombinationen verschiedener Produktionsstandards einer Nutzungsart innerhalb eines teilnehmenden Betriebes ohne Vorliegen einer ANG durch den DTSSchB = K.O.						
3.2	3.1	Werden die Bedingungen für eine ANG für "ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung" eingehalten?	Zugang zu allen Betriebseinheiten; unterschiedliche Ohrmarken für TSL- und Nicht-TSL-Tiere; getrennte Bestandsregister für alle Betriebseinheiten (während jedes Audits werden die Bestandsregister aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft), explizite Kennzeichnung auf ausgehenden Lieferscheinen als TSL- bzw. Nicht-TSL-Tiere. Eine der Bedingungen der Parallelhaltung nicht eingehalten = K.O.						
3.3	3.1	Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung: Werden Tiere, welche nicht nach den TSL-Anforderungen gehalten werden, nicht im TSL-System vermarktet?	Vermarktung von Tieren aus einer Tierhaltung, deren Anforderungen nicht den TSL-Anforderungen entspricht = K.O.						
4. Anforderungen an den tierhaltenden Bereich									
4.1	4.1	Wird die max. Bestandesobergrenze eingehalten?	> 3.000 Mastschweineplätze = K.O.						
4.2	4.2	Wird auf die Einstellung kupierter Schweine verzichtet?	Wenn der Betrieb bis zum 31.12.2017 erstzertifiziert wurde: Es werden Schweine eingestallt/gehalten, denen mehr als 1/3 der Schwanzlänge kupiert wurde und/oder es wird nicht in mindestens einer Gruppe das Halten von Schweinen mit unkupierten Schwänzen erprobt = K.O. Wenn der Betrieb vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 erstzertifiziert wurde: Es werden Schweine mit kupierten Schwänzen eingestallt/gehalten ohne dass eine gültige ANG vorliegt = K.O. Wenn der Betrieb ab dem 01.01.2021 erstzertifiziert wurde und für alle Betriebe ab dem 01.01.2026: Es werden Schweine mit kupierten Schwänzen eingestallt/gehalten = K.O.						
4.3	4.3	Sind die Buchten so ausgestaltet, dass sie den Schweinen eine Trennung in Funktionsbereiche ermöglichen?	z. B. Liege-, Fress- und Kotbereich. Eine Strukturierung der Bucht durch eine erhöhte Ebene ist zulässig.						
4.4	4.3	Im Falle einer Strukturierung der Bucht durch eine erhöhte Ebene: Ist die Fläche der erhöhten Ebene max. zu 50 % an das vorgeschriebene Platzangebot angerechnet und macht diese nicht mehr als 40 % der gesamten nutzbaren Fläche aus?							
4.5	4.4	GVO-haltige Futtermittel werden nicht eingesetzt?	Einsatz von GVO-haltigen Futtermitteln = K.O.						

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
4.6	4.4	Entspricht das Tier-Fressplatz-Verhältnis den Anforderungen?	Tier-Fressplatz-Verhältnis rationiert: 1:1; ad libitum (trocken); max. 3:1 (in Gruppen mit bis zu 29 Tieren) oder max. 4:1 (in Gruppen ab 30 Tieren; ad libitum (brei): 8:1. Bei einem weiteren Tier-Fressplatz-Verhältnis = K.O.						
4.7	4.4	Ist jeder Fressplatz frei zugänglich und breit genug?	Dem Tier muss es möglich sein eine physiologische Körperhaltung einzunehmen. Körpergewicht Fressplatzbreite < 50 kg 27 cm 50-120 kg 33 cm > 120 kg 40 cm						
4.8	4.4	Entspricht die Anzahl der funktionsfähigen Tränkeplätze den Anforderungen?	Mind. 2 Tränken pro Bucht (1 Tränke mind. 1 m Abstand vom Trog). Tier-Tränkeplatzverhältnis 12:1. Mindestanzahl der Tränken pro Bucht wird unterschritten und/oder das max. Tier-Tränkeplatz-Verhältnis wird überschritten = K.O.						
4.9	4.4	Entspricht die Anzahl der funktionsfähigen offenen Tränkeplätze den Anforderungen?	Mind. 1 offene Tränke pro Bucht. Tier-Tränkeplatzverhältnis 36:1.						
4.10	4.5	Sind die Schadgaskonzentrationen in Bereichen, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigen?	Sensorische Schätzung. Falls die sensorische Bewertung des Stallklimas während des Audits auffällig ist, muss eine technische Messung erfolgen.						
4.11	4.5	Falls eine technische Messung durchgeführt wird: Werden bei Ammoniak-Werten über 10 ppm mit dem DTSchB Maßnahmen besprochen?	z. B. Überprüfung durch Stallklimaexperten						
4.12	4.5	Sind funktionsfähige Einrichtungen zur Luftkühlung oder andere Kühlungsmöglichkeiten vorhanden?	z.B. Wasservernebelung durch Hochdruck/Besprühung. Eine automatische Regelung muss vorhanden sein, z.B. durch einen Temperatur- oder Luftfeuchtigkeitssensor. In Ställen mit Auslauf muss eine aktive Kühlmöglichkeit durch Sprüheinrichtung/Duschen, Suhlen oder Ähnliches im Auslauf vorhanden sein. Eine automatische Regelung muss vorhanden sein, z. B. durch einen Temperatursensor. Im Stall müssen in diesem Fall keine zusätzlichen Einrichtungen zur Luftkühlung festinstalliert sein. In Außenklimaställen, deren Buchten direkt an eine offene Stallseite grenzen, müssen im Sommerhalbjahr (Anfang April bis Ende Oktober) ebenfalls Kühlmöglichkeiten durch Sprüheinrichtungen vorhanden sein.						
4.13	4.5	Werden diese Kühlungsmöglichkeiten bei Bedarf eingesetzt?	vor allem im Sommerhalbjahr (Anfang April bis Ende Oktober)						

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
4.14	4.7	Werden Schweine, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, abgesondert, entsprechend versorgt, behandelt oder tierschutzgerecht getötet?	Werden entsprechende Tiere nicht abgesondert, entsprechend versorgt, behandelt oder tierschutzgerecht getötet = K.O.						
4.15		Sind ausreichend Kranknbuchten vorhanden bzw. werden sie bei Bedarf genutzt?	Räumlich getrennt von den Mastbuchten; entsprechend den Anforderungen an Mastbuchten; für mind. 4 % des Bestandes. Eine Abtrennung eines Teilbereichs der Mastbucht als Kranknbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen oder Verletzungen ist zulässig. Sie müssen gesondert gekennzeichnet sein.						
4.16	4.7	Sind die Kranknbuchten in 2/3 der Fläche (Liegebereich) eingestreut?	Kranknbuchten müssen mindestens in 2/3 der Fläche (Liegebereich) eingestreut sein. Die Schweine müssen gleichzeitig im Liegebereich liegen können. Die Menge an Stroh muss ausreichend sein, um einen direkten Kontakt zwischen dem Tier und dem Boden zu verhindern.						
4.17	4.7	Sind die Tränken und das Futter in den Kranknbuchten jederzeit für alle Tiere erreichbar?							
4.18	4.7	Beträgt die Besatzdichte in den Kranknbuchten nicht mehr als die Hälfte der normalen Besatzdichte?	Normal = gesetzliche Anforderung						
4.19	4.7	Wird am staatlichen Antibiotikamonitoring teilgenommen und Einsicht in die Aufzeichnungen gewährt?	Einsicht in Daten des Antibiotikamonitorings wird nicht gewährt = K.O. Sollte ein Betrieb aufgrund seiner zu niedrigen Bestandstierzahl nicht am staatlichen Antibiotikamonitoring teilnehmen können, kann er ebenfalls Einsicht in seine Daten der QS-Antibiotika-Datenbank gewähren. Sollte der Betrieb an keinem offiziellen Antibiotikamonitoring teilnehmen, ist er verpflichtet, in die Behandlungsdokumentation des Tierarztes (Anwendungs- und Abgabebelege) Einblick zu gewähren.						
4.20	4.7	Werden Antibiotika nur nach tierärztlicher Indikation und nicht zur Prophylaxe eingesetzt?	Antibiotika werden ohne tierärztliche Indikation oder zur Prophylaxe eingesetzt = K.O.						

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
4.21	4.7	Werden Antibiotika, die bei > 30 % der Tiere angewendet werden sollen, nur nach Resistenztest angewendet?	Sollte es erforderlich sein, aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztestes vorliegt, so muss dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.						
4.22	4.7	Wird auf Reserveantibiotika für die Humanmedizin verzichtet?	Einsatz von Reserveantibiotika für die Humanmedizin: Cephalosporine der 3. und 4. Generation und Fluorchinolone und Polypeptid-Antibiotika, (siehe Anhang 10.1) = K.O. Sie dürfen ausnahmsweise nur im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztestes eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis nach ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist. Sollte es erforderlich sein, aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztestes vorliegt, so muss dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.						
4.23	5.1	Werden Schweine in Betrieben, die ab dem 01.01.2021 zertifiziert wurden, ausschließlich in Außenklimaställen gehalten?	Als Außenklimaställe gelten Ställe mit einer weitgehend ungedämmten Gebäudehülle mit luft- und lichtdurchlässigen Außenwandbauteilen, welche den Schweinen Zugang zu verschiedenen Klimazonen und Außenklimareizen ermöglichen. Die Stallgebäude müssen dabei an mindestens einer Seite überwiegend offen (mind. zu 50 %) sein, um die Kriterien eines Außenklimastalles zu erfüllen. Das Dach des Stalles kann wärmegeklämt sein. Außenklimaställe müssen außerdem frei belüftet sein und im Falle hoher Temperaturen durch Zusatzlüftungen ergänzt werden.						
4.24	5.1	Falls Außenklimastall: Ist der Boden planbefestigt oder verfügt er über Teilspalten?	Voll perforierte Stallsysteme sind nicht erlaubt						
4.25	5.1	Falls Außenklimastall: Gibt es unterschiedliche Klimazonen zur Etablierung von Funktionsbereichen?							

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
4.26	5.1	Falls Außenklimastall: Gibt es einen planbefestigt ausgestalteten Liegebereich?	Zum Trockenhalten darf der Liegebereich ein leichtes Gefälle und/oder eine Drainage aufweisen (Perforationsanteil max. 3 %).						
4.27	5.1	Falls Außenklimastall: Ist der Liegebereich ruhig, zugfrei, planbefestigt, flächendeckend eingestreut und trocken?	Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht.						
4.28	5.1	Falls Außenklimastall: Werden im Liegebereich Mindesttemperaturen von 16 bis 22 °C (je nach Mastabschnitt) eingehalten?							
4.29	5.1	Falls Außenklimastall: Grenzt der Bewegungsbereich der Tiere direkt an die Offenfront?							
4.30	5.1	Falls Außenklimastall: Sind die offenen Seitenflächen dauerhaft geöffnet?	Ein Verschluss darf zeitweise ausschließlich durch ein Windbrechnetz erfolgen, wenn die Witterungsverhältnisse die Tiergesundheit beeinträchtigen könnten. Die Zeit und Dauer des Verschlusses ist in allen Fällen mit Angabe des Grundes zu dokumentieren. Das Windbrechnetz muss dabei jederzeit luft- und lichtdurchlässig sein.						
4.31	5.2	Werden die Mindestflächen im Stall pro Tier eingehalten?	Für Betriebe, die ab dem 01.01.2021 erstzertifiziert wurden: < 50 kg 0,65 m ² je Tier 50-120 kg 1,3 m ² je Tier > 120 kg 2,1 m ² je Tier Für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 erstzertifiziert wurden: < 40 kg 0,55 m ² je Tier 40-120 kg 1,1 m ² je Tier > 120 kg 1,6 m ² je Tier Grenzwert um > 2 % unterschritten = K.O. Die Flächen unter Einrichtungen, z. B. Fütterungs- und Beschäftigungsautomat und Tränke, können bei der vorgegebenen Buchtenfläche angerechnet werden, wenn diese nicht direkt auf dem Boden stehen.						
4.32	5.2	Werden die Mindestflächen für den Liegebereich pro Tier eingehalten?	Nur relevant für Betriebe, die ab dem 01.01.2021 erstzertifiziert wurden: < 50 kg 0,25 m ² je Tier 50-120 kg 0,60 m ² je Tier > 120 kg 0,90 m ² je Tier Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive evtl. Einrichtungen, d.h. den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Wenn das Platzangebot im Liegebereich nicht den Vorgaben entspricht = K.O.						

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
4.33	5.3	Wird ausreichend geeignetes organisches Material in Raufen oder anderen Behältnissen zur freien Verfügung angeboten?	z.B. Stroh, Heu, Miscanthus, auch in Pelletform. Das Beschäftigungsmaterial muss in einem Verhältnis von max. 12 Tieren pro Beschäftigungsplatz an den Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden. Wird nicht ausreichend geeignetes organisches Material angeboten = K.O. Wenn Langstroh als Tiefstreu eingestreut wird, ist kein weiteres Beschäftigungsmaterial notwendig.						
4.34	5.3	Wird ausreichend weiteres geeignetes org. Material zur Beschäftigung angeboten?	z.B. aufgehängte Hanfseile, aufgehängte Weichholzbalken, Hebelbalken aus Weichholz. Verhältnis von max. 12 Tieren pro Beschäftigungsmaterial oder -platz .						
4.35	5.3	Wird das Beschäftigungsmaterial so angeboten, dass es von den Tieren am Boden bearbeitet werden kann?							
4.36	5.3	Wird im Notfall weiteres kau- und abschluckbares organische Material angeboten?	Notfall bedeutet, wenn Schwanz-, Ohren oder Flankenbeißen auftreten oder schon erste Anzeichen davon beobachtet werden.						
4.37	5.3	Sind immer mind. 3 verschiedene organische kau- und abschluckbare Materialien auf dem Betrieb vorrätig, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen?							
4.38	5.3	Ist den Tieren eine Möglichkeit zum Scheuern gegeben?	z.B. in Form von Bürsten, Scheuerbaum oder angerauter aber verletzungssicherer Fläche (Fußmatten)						
5. Tierbezogene Kriterien (TBK)									
5.1	7.1	Werden die TBK entsprechend des Handbuchs "TBK Schweinemast" vom Tierhalter erfasst?	Der Tierhalter erfasst die für ihn beschriebenen TBK pro Durchgang bzw. 2x jährlich im Abstand von etwa 6 Monaten, je einmal in den Sommermonaten (vorzugsweise Juni, Juli, August) und einmal in den Wintermonaten (vorzugsweise Dezember, Januar, Februar).						
5.2	7.2.1	Hat der Tierhalter, falls er bei der Erfassung der TBK eine Grenzwertüberschreitung festgestellt hat, dies unverzüglich dem DTSchB mitgeteilt?	Schriftlicher Nachweis (z.B. per E-Mail oder Fax vom Tierhalter; schriftliche Bestätigung der telefonischen Meldung vom TSL-Berater)						
5.3	7.2.1	Hat der Tierhalter bei Überschreitung eines Grenzwertes professionelle Beratung hinzugezogen?	Die Beratung muss im Hinblick auf die Ursache der Überschreitung des entsprechenden Kriteriums in Anspruch genommen werden. Als professionelle Beratung wird die Beratung durch den jeweiligen Fachberater des DTSchB, der Fachtierarzt, ein unabhängiger Futtermittelberater und ähnliche anerkannt. Es muss ein schriftlicher Nachweis vorliegen.						

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
5.4	7.2.1	Falls eine professionelle Beratung aufgrund der Überschreitung eines Grenzwertes hinzugezogen wurde: Führt der Tierhalter die in der professionellen Beratung vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen durch und dokumentiert diese?	Als Verbesserungsmaßnahmen gelten Maßnahmen, die aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, sowie jene, die bei sachkundigen Anwendern bekannt sind.						
5.5	7.2.2	Hat der Tierhalter bei Überschreitung eines Schwellenwertes entsprechende Maßnahmen ergriffen und diese dokumentiert?	Überschreitungen siehe Dokumentation im Erfassungsbogen.						
5.6	7.4.1	Wird bei Tierverlusten von > 3 % pro Durchgang der bestandsbetreuende Tierarzt eingeschaltet und werden Gegenmaßnahmen ergriffen?	Abprüfen anhand des Bestandsregisters; bei kontinuierlicher Belegung: Berechnung 2x pro Jahr. Nachweis über die erfolgte Beratung muss bei Überschreitung der 3 %-Grenze vorliegen und Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden.						
5.7	7.4.2	Wird bei kurzen Schwänzen oder Schwanzverletzungen bei > 5 % des Durchgangs umgehend eine Beratung durch den Berater des DTSchB in Anspruch genommen?	Als Bemessungsgrundlage zählt die Anzahl der Mastläufer, die mit intaktem Schwanz in die Mast eingestallt werden. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (d.h. größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist. Nachweis über die erfolgte Beratung muss bei Überschreitung der 5 %-Grenze vorliegen und Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden.						
5.8	7.5.1	Wird bei mittel- bis höchstgradigen Lungenbefunden bei > 20 % des Durchgangs der bestandsbetreuende Tierarzt eingeschaltet und werden Gegenmaßnahmen ergriffen?	Bei kontinuierlicher Belegung: Berechnung 2x pro Jahr. Nachweis über die erfolgte Beratung muss bei Überschreitung der 20 %-Grenze vorliegen und Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden.						
5.9	7.5.2	Wird bei Leberbefunden bei > 20 % des Durchgangs der bestandsbetreuende Tierarzt eingeschaltet und werden Gegenmaßnahmen ergriffen?	Bei kontinuierlicher Belegung: Berechnung 2x pro Jahr. Nachweis über die erfolgte Beratung muss bei Überschreitung der 20 %-Grenze vorliegen und Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden.						
5.10	RL Zert 2021 6.3.4	Es gibt kein dreimaliges Überschreiten desselben Grenzwertes in aufeinanderfolgenden Folgeaudits?	2. Überschreitung desselben Grenzwertes in aufeinanderfolgenden Folgeaudits = sAbw						
5.11	RL Zert 2021 6.3.4	Falls der Auditor eine Grenzwertüberschreitung feststellt, die der Tierhalter bei seiner TBK-Erfassung ebenfalls festgestellt hat: Hat der Tierhalter bereits Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt sowie diese ausreichend dokumentiert?	Hat der Tierhalter Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt, diese aber nicht ausreichend dokumentiert = IAbw. Hat der Tierhalter keine Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt = sAbw.						

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr.	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
5.12	RL Zert 2021 6.3.4	Falls der Auditor eine Grenzwertüberschreitung feststellt, die der Tierhalter bei seiner TBK-Erfassung nicht festgestellt hat: Ist es plausibel, dass der Tierhalter die Überschreitung zum Zeitpunkt seiner TBK-Erfassung nicht festgestellt hat?	Es ist nicht plausibel = sAbw.						
6. Transport von Mastschweinen zum Schlachtunternehmen									
6.1	8	Werden die Transportdaten anhand der mitgeltenden Unterlage (MU 11.4 → Richtlinie Mastschwein 2021) erfasst und die Informationen an das Schlachtunternehmen übermittelt?	Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene MU 11.4 → Richtlinie Mastschwein 2021 muss mit den Lieferpapieren an das Schlachtunternehmen abgegeben werden. Das Original wird an den Fahrer des Transportunternehmens übergeben. Eine Kopie bleibt auf dem Betrieb.						
6.2	8	Wird die Transportstrecke von max. 200 km und die Transportdauer von max. vier Stunden nicht überschritten?	Überprüfung anhand der Angaben in der MU 7.3 → Richtlinie Schlachtung 2021 (Ifd. Nr. 6 und 8) und MU 11.4 → Richtlinie Mastschwein 2021 (Ifd. Nr. 3 und 5).						
6.3	8	Werden die Anforderungen an die Transportfahrzeuge und die Verladedichte eingehalten?	Überprüfung anhand der Angaben in der MU 7.3 → Richtlinie Schlachtung 2021 (Ifd. Nr. 11 und 12) und MU 11.4 → Richtlinie Mastschweine 2021 (Ifd. Nr. 11 und 12).						
6.4	8	Liegt der Notfallplan für den Tiertransport vor und ist jederzeit einsehbar?	Eine Kopie des Notfallplans muss bei dem Fahrer des Transportunternehmens und bei dem Tierhalter vorliegen. Überprüfung anhand der MU 11.4 → Richtlinie Mastschwein (Ifd. Nr. 8).						
6.5	8	Werden bei über 30 °C Außentemperatur keine Tiere verladen, falls das Transportfahrzeug nicht mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet ist?	Überprüfung anhand MU 11.4 → Richtlinie Mastschwein 2021 (Ifd. Nr. 6).						
6.6	8	Steht den Tieren auf dem Transporter mind. 30 cm Freiraum über dem Kopf zur Verfügung?	Überprüfung anhand MU 11.4 → Richtlinie Mastschwein 2021 (Ifd. Nr. 7). Ausnahme: Wenn auf dem Transporter eine Ventilation vorhanden ist.						
6.7	8	Werden bei der Verladung keine Tiere aus verschiedenen Haltungsbuchten gemischt?	Überprüfung anhand MU 11.4 → Richtlinie Mastschwein 2021 (Ifd. Nr. 9).						
6.8	8	Werden nur transportfähige Tiere transportiert?	Überprüfung anhand MU 11.4 → Richtlinie Mastschwein 2021 (Ifd. Nr. 10).						
6.9	8	Wird der Fahrzeugboden eingestreut und ist die Einstreumenge den Außentemperaturen angepasst?	Überprüfung anhand MU 11.4 → Richtlinie Mastschwein 2021 (Ifd. Nr. 12).						
6.10	8.1	Werden beim Verladen keine schmerzinduzierenden Treibhilfen eingesetzt?	z.B. elektrische Treibhilfen, Schläge etc. Überprüfung anhand MU 11.4 → Richtlinie Mastschwein 2021 (Ifd. Nr. 13).						

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
6.11	8.1	Werden die TSL-Anforderungen hinsichtlich der Sachkunde der am Transport beteiligten Personen sowie bezüglich der Zulassung des Transportunternehmens eingehalten?	Überprüfung anhand der MU 11.4 --> Richtlinie Mastschwein (lfd. Nr. 8).						
7. Transport der Mastläufer									
7.1	9.1	Stellt der Mäster sicher, dass alle Personen, die beim Transport mit lebenden Tieren umgehen, einen Befähigungs-/ Sachkundenachweis vorweisen können?	Den Befähigungs-/Sachkundenachweis des Fahrers muss der Mäster überprüfen und dies dokumentieren.						
7.2	9.1	Werden Transporte über 65 km nur von Unternehmen durchgeführt, die über eine behördliche Zulassung als Unternehmer für Tiertransporte verfügen?	Die Zulassung des Transportunternehmens sowie den Befähigungsnachweis des Fahrers muss der Mäster überprüfen und dies dokumentieren.						
7.3	9.2	Ist der Transport so geplant, dass die max. Transportentfernung und die max. Transportdauer eingehalten werden?	200 km und 4 h; Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten Tieres auf dem Aufzuchtbetrieb und endet mit der Ankunft am Mastbetrieb.						
7.4	9.2	Liegen Aufzeichnungen über die realen Transportentfernungen und die realen Transportzeiten auf dem Betrieb vor?							
7.5	9.3	Wird das Fahrzeug bei Außentemperaturen < 10 °C mit wärmedämmendem Material eingestreut?	Dokumentation zur Einstreu des Transportfahrzeuges liegt vor.						
7.6	9.4	Werden beim Entladen keine schmerzinduzierenden Treibhilfen verwendet?	Dokumentation liegt vor.						